

Joachim Detloff Westphal

Neue Ideen zur Begränzung der einzelnen Gebiethe des Naturrechts so wie zur genauern Bestimmung der wichtigen Lehre von dem Eigenthumsrecht überhaupt

[Rostock]: Gedruckt bey Adlers Erben, 1797

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1002517362>

Druck Freier  Zugang



RU jurist. 1797
Westphal, M. J. D.

Neue
 Ideen
 zur
 Begränzung der einzelnen Gebiethen
 des
 Naturrechts
 so wie zur
 genauern Bestimmung der wichtigen Lehre
 von dem
 Eigenthumsrecht überhaupt.

Von
 M. J. D. Westphal
 Privatdocent zu Hosten.

Gedruckt bey Adlers Erben.
 1797.

17

1811

1811

1811

Verzeichnis der einzelnen Gesetze

1811

Verzeichnis

1811

Verzeichnis der Gesetze

1811

Verzeichnis

1811

1811

Verzeichnis

Verzeichnis

1811

V o r r e d e.

Der Verfasser übergibt dem philosophirenden Publikum hier ein paar Bogen, deren Inhalt vielleicht über die wichtigsten Probleme des natürlichen Rechts, z. B. über die bisher immer noch schwankende Lehre von dem Eigenthumsrecht überhaupt, ziemlich befriedigende Aufschlüsse geben dürfte. Er bekennt sich zu keinem System und wirft seine Ideen, ohne sie erst mühsam aus ersten Prinzipien hergeleitet zu haben, hier so hin, glaubt sich indessen doch in den richtigen Gesichtspunct bereits seit langer Zeit durch anhaltendes Nachden-

ken und häufige Lectüre, vielleicht auch durch seinen Stand — er hat nämlich das Glück zu dem goldnen Mittelstand zu gehören, der zugleich genießen darf und entbehren muß — gestellt, um auf die Aufmerksamkeit des philosophirenden Denkers einige Ansprüche machen zu dürfen. Sollte er so glücklich seyn, die Lehre von dem Eigenthumsrecht überhaupt auf einen festen ersten Grundsatz zurückgeführt und dadurch die genaue Bestimmung dessen was Eigenthum heißt, gefunden zu haben, so dürfte er, ohne unbescheiden zu seyn, behaupten, mehr zum Wohl der Welt beygetragen zu haben als alle diejenigen, welche der bürgerlichen Gesellschaft eine durchaus vollkommne Constitution gaben oder zu geben

ben

ben glaubten. Denn, was hilft es Jemanden Gesetze geben, wenn er von der Gerechtigkeit ihres Inhalts nicht vorher fest überzeugt worden ist: er wird im Collisionsfall seines Eigeninteresse glauben, daß ihm Unrecht geschehe und sie ohne Bedenken verletzen. — Sollte der Verf. aber auch der völlig richtigen Ansicht dieses Begriffes verfehlt haben, so wird doch vielleicht seine Idee dazu beitragen, einen Andern der Wahrheit näher zu bringen; und sind es denn gar bloße Schimären, nun so giebt die Neuheit dieser Ideen doch Manchem gewiß Stoff zu einer Stunde Unterhaltung und zur Nahrung des Geistes mehr. Immer aber wird es nöthig seyn, unbefangen in Ansehung sowohl des Systems

zu dem man sich bekennt, als des gesammten Interesse der Sinnlichkeit zu dieser Lectüre zu kommen; denn es dürfte hier der Fall seyn, daß Wirkung und Gegenwirkung der Vernunft und Sinnlichkeit durch wechselweise Entgegnung mit jedem Mahle ihre Kraft um mehrere Grade steigern. — Der Verf. wird hier seine Gedanken so auf einander folgen lassen, wie er von den einzelnen Fällen zu den allgemeinen Sätzen in seinem Ideengange aufstieg.

Genaue

Genauere Bestimmung der Lehre
von dem
Eigenthumsrecht überhaupt.

Man sieht von Tage zu Tage den Hang, Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit in Mittel des Luxus zu verwandeln, immer weiter um sich greifen: Hütten, die dem armen Tagelöhner einen kümmerlichen Schutz gegen Kälte und Bitterung gewährten, werden zur Aufführung von Pallästen zusammen gezogen; Getraide, welches bestimmt war sich die Nahrungsmittel aus dem Thier- und Pflanzenreich zu verschaffen, wird zu Mitteln des Vergnügens oder der Eitelkeit verwendet, z. B. die Menge der eigenen Pferde, der Puder *); Fruchtgärten

A 4

*) Diese Artikel des Luxus mit Auflagen belegen, heißt noch nicht, deren Rechtmäßigkeit überhaupt außer Zweifel setzen, sondern nur, derselben Zulässigkeit für die Regierung lucrativ machen.

8 — Genauere Bestimmung der Lehre

werden zu Lustfötern, Felder zu Parks ic. umge-
schaffen; Gegenstände der ersten Nothwendigkeit zu
Gegenständen des schändlichen Wuchers gemacht;
und überhaupt die moralische Ordnung der Sachen
gänzlich auf den Kopf gestellt *).

Auf der einen Seite ist nun der Anblick der
dürstigen Nothleidenden für den Menschenfreund
empörend; auf der andern aber das Eigenthums-
recht dem Verehrer der Gerechtigkeit nicht minder
heilig. Die Aussicht in die Zukunft wird trauernd
und beunruhigend: Entvölkerung ganzer Länder;
immer höher steigendes Sittenverderbniß der höhern
sowohl als niedern Classen und Stände; die schwel-
gendste Ueppigkeit neben der darbensten Armuth; die

*) Man denke doch ja nicht, daß dies eine Kleinig-
keit sey, zum Beyspiel dienen die latifundia der
Römer und die Ankäufe der großen Rentnirer von
Grundstücken in England. Man sehe: Ueber den
Geist des Zeitalters und die Allgewalt der öffent-
lichen Meinung. 1797. S. 180 f. Die Geschichte
solcher Weltbeherrschenden Nationen muß überhaupt
die Beyspiele hergeben, um sich die Wichtigkeit der
Untersuchung dieses Gegenstandes recht vorstellig
zu machen.

von dem Eigenthumsrecht überhaupt. 9

die auffallendste Ungleichheit des Vermögens einiger Wenigen und der Menge; Aristokratie der Reichen und Empörungen des Volks.

Wie sind alle diese widersprechenden Gefühle mit einander in Harmonie zu bringen? Wie kann man dem weitem Einreißen dieses verderblichen Luxus einen Damm entgegensetzen, ohne dem ehrwürdigen Rechte des Eigenthums und der Kultur zu nahe zu treten? Wo giebt es in der ganzen Welt eine Art der Ausgleichung der rechtmäßigen Ansprüche der Menschenliebe und der Gerechtigkeit vor dem Richterstule der Vernunft?

Die Auflösung dieses Problems ist vielleicht nicht so schimärisch als die des Problems: eine vollkommne und dauerhafte Gleichheit des Vermögens einzuführen; und zugleich ungleich schöner. Eine vollkommne Gleichheit des Vermögens aller Bürger würde höchstens Eine Generation bestehen können, und sie würde dem bürgerlichen Leben den Reiz der abwechselndsten Mannigfaltigkeit und der untergeordneten Thätigkeit rauben. Die Vereinbarung jener beiden Tugenden würde mit dem Reiz der abwechselndsten Mannigfaltigkeit und der untergeordneten Thätigkeit des bürgerlichen Lebens

10 Genauere Bestimmung der Lehre

auch das frohe Bewußtseyn der Wohlthätigkeit und Rechtschaffenheit verbinden und jene Reize um ein Unendliches erhöhen. Aber bitterer Tadel und heißer Dank wird vielleicht dem zugleich zu Theil, der dieses Problem zu lösen wagt.

Mit einem Worte: Man mache diese Mittel des Luxus zum ausschließlichen Gegenstand, theils des bürgerlichen Erwerbs, theils der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung, und theils der bürgerlichen Polizei; und zwar in der angegebenen Ordnung. Was ein Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs werden kann, daran darf sich weder die bürgerliche Polizei vergreifen, noch sich die bürgerliche gemeinschaftliche Verwaltung dessen anmaßen; was die Kräfte eines Privatmannes oder einer Gesellschaft von solchen übersteigt, und ein Gegenstand der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung zu seyn verdient, das bleibe unverleßt von der Hand der Polizei; was aber beider unwürdig ist, das eignet sich zum Gegenstande der letztern.

Dieser Grundsatz ist seinen Gegenstand umfassend aber nicht erschöpfend, das heißt: alle Sachen, die bisher ein Eigenthum irgend eines Menschen

schen

von dem Eigenthumsrecht überhaupt. II

schen oder einer Gesellschaft von Menschen geworden sind und noch in der Zukunft werden, können nach demselben beurtheilt werden, aber der Fälle in concreto ist eine zu große Verschiedenheit, um ihn von allen Seiten genau bestimmen zu können.

Die Befolgung dieses Grundsatzes wird mit gesetzlicher Zerstückelung der großen Landbesitzungen sicher Revolutionen vorbereiten und die allgemeine Glückseligkeit bewirken.

Nun diesen Grundsatz in Anwendung auf einzelne Fälle, um den Geist desselben zu abstrahiren, welcher auch über anderweitige Fälle das nöthige Licht verbreiten kann. Ist es Jedem den sein Vermögen in den Stand setzt, sich ein eigen Pferd zu halten, auch nach der Vernunft erlaubt dies zu thun? Ist es Einem erlaubt, so Allen, welche ihr Vermögen dazu in den Stand setzt: eine Gränze innerhalb des Vermögensstandes giebt es nicht; vor der Vernunft finden keine Vorrechte statt. Man denke sich nun, wenn eine beträchtliche Menge Menschen, durch ihr Vermögen dazu in den Stand gesetzt, sich Jeder ein eigen Pferd halten wollte, welche Consumption des Futters würde dies erfordern, einen Aufwand von Mitteln der ersten Nothwendigkeit,

12 Genauere Bestimmung der Lehre

digkeit, welche dem vorgesezten Zwecke gar nicht proportionirt wären; wie hoch würde dadurch die Theuerung aller Nahrungsmittel, mithin auch der übrigen nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens steigen, und ein wie großer Plaß dem ungleich größern möglichen Bevölkerungsstande entzogen werden; der arme Tagelöhner wäre dem Schicksal des Verhungerns und der Bitterung Preis gegeben und das Land dem der Entvölkerung. Jedem nun, dem sein Beruf es unentbehrlich macht, ist es erlaubt, ja pflichtgebiethend; er genießt kein Vorrecht sondern braucht die Mittel, welche der Zweck erheischt, z. B. Gewerbe, welche die Unterhaltung eigener Pferde nothwendig machen, oder Geschäfte, deren ununterbrochene Ausrichtung der Nothwendigkeit gleich gelten; alle Geschäftsleute welche öfters Reisen machen müssen, oder denen unvorherzusehende Fälle ihres Berufskreises die Pflicht einer schnellen Ausrichtung derselben auferlegen. — Ja, wie soll man denn aber des Vergnügens des Spazierreitens genießen, wie diese Art von Cultur der reitenden Menschen und der zu reitenden Pferde erwerben? Würde man hier auch kein Auskunftsmittel finden, so würde die Gerechtigkeit deren wesentliche Bestandtheile allgemeine Gleichheit und Unterordnung unter
höhere

höhere Zwecke sind, vor Allen gehört werden müssen. Aber auch hier ist die schönste Harmonie. Man mache es zu einem ausschließlichen Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs, mit andern Worten: man bediene sich der Miethpferde. Aber da wird man nur schlechte bekommen und die Anzahl dieser geplagten Geschöpfe vermehren? Wenn man will, wird man auch gute erhalten können; und man lerne sich nur einer solchen Behandlung schämen, bilde sein menschliches Gefühl und veredle den Geschmack an Vergnügungen; so wird das Elend dieser Geschöpfe aufhören. Aber da wird ja die Liebhaberei daran aufhören? Desto besser für die Moralität: der vornehme Herr wird denn nicht sein Pferd höher schätzen als seinen Bedienten. Die Cultur des äußern Menschen wird nicht darunter leiden und die der Pferdewissenschaft auch nicht, denn es bleibt der Anrleb des Nutzens und des Geschmacks. So wird sich die Vernunft und der Menschenfreund mit der Cultur der Sinnenwelt und dem Luxus wieder ausöhnen. Hiemit hat also auch die bürgerliche gemeinschaftliche Verwaltung und die Polizei nichts zu thun: die Ausführung ist einzelnen Bürgern möglich und sie ist nach der Vernunft erlaubt. — Die Ausführung ungeheurer Palläste

14 Genauere Bestimmung der Lehre

Palläste für einzelne Familien ist nicht minder eine Ungerechtigkeit gegen die ärmere Volkscasse: es wird ihr die Erwerbung des Schuzmittels gegen Kälte und Bitterung außerordentlich vertheuert durch die Verminderung der Anzahl der Wohnungen und durch die größere Concurrenz der Braucher, — um dem Reichen die Gemächlichkeit und die Freuden einer lustigen Gesellschaft zu erhöhen oder dessen Eitelkeit zu befriedigen; und ein wie großer Plaz wird dadurch nicht dem größern Bevölkerungstande, dem Landbau, den mechanischen Künsten und den öffentlichen und Privat-Anstalten entzogen. Es würde die verhältnismäßige Volksmenge einer Stadt, dem Landbau und der Cultur proportionirt, oft sehr vergrößert werden können, ohne den Umfang der Stadt nöthig zu haben zu erweitern. Was hier zur Bequemlichkeit und zum Bedürfniß des gesittetern Lebens gehört, das alles billigt die Vernunft, das ist erlaubt. — Aber der Mensch hat ja auch ein Recht auf ein geselligeres Leben und dessen Freuden? Und wie ist es möglich, von Seiten der öffentlichen Aufsicht, diese Schildwachen dermaßen zu vervielfältigen? Man mache dies zu einem ausschließlichen Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs: sollenne Gesellschaften werden
in

in Gasthäusern gehalten. So wird der Genuß dem Reichthum der bürgerlichen Gesellschaft und die Mittel dem Zwecke proportionirt seyn; dem Vergnügen der Gesellschaft geschieht nicht der mindeste Eintrag und die Ungerechtigkeit gegen die ärmere Volksclasse ist gehoben; die Polizei wird mit Hülfe der fortschreitenden Aufklärung leichtere Arbeit haben. Solche Anordnungen des bürgerlichen Lebens sind erlaubt, denn sie sind gerecht, also kein Gegenstand der Polizei. Die bürgerliche gemeinschaftliche Verwaltung darf sich der Wirthschaft nicht anmaßen, denn es werden sich zu der Privatunternehmung schon einzelne Bürger oder Gesellschaften von solchen finden *). — Der Reichthum einiger wenigen Privatpersonen durch Handel oder Glücks-
umstände

*) Ob im Ganzen die Moralität des Tafel-Luxus viel durch diese Anordnung gewinnen werde, davon ist hier nicht die Frage; die Erfahrung des Tages ist übrigens dagegen (Frankreich im Jahr 1797. 6. St. VII.); hier war nur die Frage aufzulösen: wie ist der Luxus mit der allgemeinen Gerechtigkeit in genaue Uebereinstimmung zu bringen? Die Moralität des Luxus ist ein Gegenstand der National-Erziehung und hängt vielleicht dennoch immer sehr vom Nationalcharakter ab; sie ist folglich die Sache der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung.

umstände macht sie geneigt, Fruchtgärten anzukaufen und dieselben in Lustörter zu verwandeln. Dadurch aber wird die Masse der Nahrungsmittel außerordentlich vermindert und somit eine große Ungerechtigkeit gegen die ärmere Volksklasse begangen. Auch hier gilt das Nämliche: Man mache solche Lustörter zum ausschließlichen Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs; und erst da wo sie die Kräfte eines Privatmanns oder einer Gesellschaft von solchen übersteigen, darf sich die bürgerliche gemeinschaftliche Verwaltung dieses allgemeinen Bedürfnisses annehmen. Es wäre daher sehr rathsam, wenn diese bei Zeiten alle solche Anstalten, deren möglichste Vervollständigung und Vervollkommnung doch immer die Kräfte einzelner Bürger oder einer Gesellschaft von solchen übersteigt, übernehme; wozu sie ein vollkommenes Recht hat. Welch größeres Leben in den Versammlungen der Bürger; welche Annäherung aller Stände unter einander; welche größere Sittlichkeit und Aufklärung würde dadurch entstehen! — Der Puder ist nun der eigentliche Gegenstand der Polizei *): es ist ein Mißbrauch gegen die unveräußerlichen Rechte der Menschheit; und die

*) Wenigstens in so fern er ein bloßes Puzmittel ist oder geglaubt wird.

die Consumtion dieses Artikels ist gewiß nicht unbedeutend. Diesen darf sie geradezu untersagen. Ganz anders ist es nun aber schon mit dem so sehr allgemeinen Gebrauch des Tabacks und Brandweins. Hier wird sie sich darauf beschränken müssen, durch Beförderung der Aufklärung und auf was sonst für eine zweckmäßige Weise den Gebrauch desselben bei der folgenden Generation auf den medizinischen zurückzuführen. — Nun fragt es sich aber: wie ist es mit der Korn- und Holz-Austäuerei beschaffen? Wie darf sich das Gemeinwesen bei einer künstlichen Theurung verhalten? Darf es mit Recht ein Maximum des Preises gebieten? Muß der Kaufmann sein Korn für einen festen Preis hergeben, so scheint man eine Ungerechtigkeit gegen ihn zu begehen: derjenige welcher ihm sein Korn verkaufte, besaß durch seinen darauf verwandten Fleiß und Zeit ein Eigenthums-Recht auf dasselbe, konnte es also einem Andern wem und auf wieviel er wollte, übertragen, und der Käufer hatte ein Recht, dasselbe wieder einem Andern, wem und auf wieviel er wollte, zu übertragen, wenn er es nur nicht verderben ließ. Läßt man aber das Recht des Kaufmanns gelten, so kann vielleicht darüber ein großer Theil der Einwohner des Landes zu Grunde gehen, denn am Ende

* 52 B

hängt die Theurung aller andern Dinge von der Theurung der Kornpreise ab. Aber in Wahrheit, hier ist gar keine wahre Collision zwischen Ungerechtigkeiten; ich kenne kein Gewerbe, welches der Würde der Menschheit mehr widerspricht und den moralischen Charakter eines Menschen unfehlbarer verdirbt, so wie dem allgemeinen Haß und Verachtung mehr ausgesetzt ist, als die Kornaufkäuferei, die Korntheurungspeculation. Der Städter hat nämlich mit dem Landbauer seit langer Zeit einen stillschweigenden Vertrag ihm seine und seiner Familie Subsistenz nicht dermaßen zu erschweren, daß er seine Kräfte, welche er durch seit mehreren Jahren erworbene Geschicklichkeit und Application auch ihm gewidmet hat, ganz aufzehrt. Dieser Vertrag geht lange vor dem mit dem Kaufmann vorher. Dieser konnte also kein unbedingtes Recht des Verkaufs des ganzen Vorraths, sondern nur des des Ueberflusses *) durch einen spätern Vertrag erhalten. Eben so ist es mit der Holzaufkäuferei. Die Korn- und Holz- Aufkäuferei sind also vertragwidrig, also ungerecht, mithin ein Gegenstand der Polizei. Dieß wird vielleicht einmal bei der kosmopolitischen Abtheilung der Länder des Erdkreises einleuchtender und bestimm-

*) Man vergl. hiemit S. 27. *)

stimmter können vorgetragen werden. — Wie wird es aber, wenn sich das Geld an Einem oder einigen wenigen Orten so unproportionirlich zusammenhäuft? Die Freiheit des Gelderwerbs darf nicht im mindesten gehindert werden, denn es läßt sich ganz und gar nicht bestimmen, wie viel sich Jemand erwerben darf, einmal: weil es eine Ungereimtheit ist, sich zum Aufseher über die bürgerliche Beschäftigung eines Jeden und zum Controlleur seiner Einnahme und Ausgabe aufzuwerfen; zweitens: weil es sich nicht bestimmen läßt, wie viel Jemand für sich und seine Familie und deren Bildung und erlaubte Vergnügungen braucht. Aber andererseits kann die Zusammenhäufung desselben an wenigen Orten nun auch ein Verderben der bürgerlichen Gesellschaft und eine Ungerechtigkeit gegen den größern Theil derselben werden? Ich antworte: man wird in Voraussetzung des obigen Grundsatzes vielleicht nicht so häufig und gierig große Schätze sammeln, cessante causa cessat effectus. Dann, der Geizhälse giebt es immer nur wenige; also der Verlust für den Umlauf des Geldes würde wohl nicht beträchtlich seyn; und in Ansehung der Anwendung desselben sind die Ursachen zum Verderben der bürgerlichen Gesellschaft durch

die obige Bestimmung der Lehre vom Eigenthumsrecht gehoben; und der zunehmende Geschmack an Kultur des Geistes und Körpers und der Sittlichkeit wird dasselbe vielleicht in mannigfaltigere und bessere Canäle leiten und gleicher vertheilen.

Welche Sachen darf ich nun also in mein Eigenthum, der Vernunft gemäß, verwandeln? Alle, welche kein ausschließlicher Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs oder der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung oder der bürgerlichen Polizei sind.

Eigenthumsrecht überhaupt ist also das Recht auf die beliebige Erwerbung und Anwendung aller Sachen der ersten Nothwendigkeit und des Luxus, in so fern sie kein ausschließlicher Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs, der bürgerlichen gemeinschaftlichen Verwaltung und der bürgerlichen Polizei sind.

Gesezt nun auch, die oben angegebenen einzelnen Fälle wären unter eine Rubrik gestellt, worunter sie, von allen Seiten betrachtet, nicht gehörten; so würde dieß nichts wider die Richtigkeit und Allgemeinheit des Grundsatzes und die Präcision und Bestimmtheit des Begriffes beweisen: es

steht

steht demungeachtet der Grundsatz und der Begriff nichts desto weniger unerschütterlich fest. Denn, beide der Grundsatz und der Begriff beruhen auf die Vollzähligkeit allgemeiner Grundbegriffe a priori und haben alle die Eigenschaften, welche die Logik zu einem obersten Grundsatz und zu einem richtigen Begriff erfordert. Und damit ist für die Wissenschaft ja Alles gewonnen; welche die Anwendung auf die einzelnen Fälle nichts angeht.

Angenommen nun, dieser Plan der Anordnung des bürgerlichen Lebens wäre der Vernunft vollkommen gemäß; wie wird es denn damit, da die jetzige bestehende Einrichtung nicht nach demselben gemacht worden ist und, als zufällig entstanden, nicht gemacht worden seyn kann? Der speculative Philosoph fragt nun zwar nicht, wenn er wissen will, wie es nach allgemeinen Vernunftgründen seyn soll: wie es wirklich ist, und ob es für die bestehende Ordnung der Dinge zerstörend ist oder nicht, ob er das Interesse des größten Theils der Bürger gegen sich hat oder nicht. Aber als practischer Philosoph ist der Verfasser des Dafürhaltens: man gebe dem gemäß Gesetze und halte darauf, und die Anordnung des bürgerlichen Lebens wird sich allmählich von selbst dem Vernunft-Plan gemäß conformiren;

und bei neuen Anlagen wird darauf Rücksicht genommen werden können. So wie es nur nach und nach so fehlerhaft geworden ist wie es jetzt ist, und der Natur der Sache nach seyn muß, so muß es auch nur allmählich wieder gut werden. Wir müssen in den Stand der Simplicität zurückkehren, ohne des Guten was uns der Luxus gelehrt hat, zu entbehren.

Nun eine neue Abtheilung des gesammten Gebiets des natürlichen Rechts, deren Richtigkeit der Begränzung die philosophischen Naturrechtswissenschaftler prüfen und beurtheilen, und im Fall sie gegründet ist, da der Verf. seine Ideen meist nur so hinwirft, verbessern und ergänzen mögen.

Folgende Fragen, welche gleichsam von selbst in ihm entstanden, leiteten ihn darauf: Ist schon im Urrecht die Frage vom Eigenthumsrecht? Wann beginnt Eigenthum? Muß sich das Naturrecht d. i. das Ur- und bürgerliche Recht, auf Geschichte und den Gang der Entwicklung der menschlichen Natur oder auf bloße Vernunftprincipien gründen? Welches ist die Aussage der Geschichte und der wirkliche Gang der Entwicklung der menschlichen Na-
tur

tur? Wird es diesem zufolge eher einen Mangel an rohen Sachen des Lebensunterhalts geben, als eine bürgerliche Gesellschaft errichtet worden ist, d. h. ehe Kultur da ist? Was bekomme ich durch diese für neue Rechte in der Gesellschaft, unbeschadet der Urrechte? Was leidet das Eigenthumsrecht überhaupt durch die aufgekeimte Kultur und das frühere Urrecht für Einschränkungen?

Ich werde nun nicht jede Frage einzeln und besonders beantworten, sondern das allgemeine Resultat seiner Quantität und Qualität nach getreulich darlegen, um nicht dem künftigen gereiften Urtheil vorzugreifen.

Es ergiebt sich eine fünffache Abtheilung des gesammten Gebiets des natürlichen Rechts: 1) das Urrecht; 2) das (natürliche) bürgerliche Recht; 3) das Staatsrecht; 4) das Völkerrecht; 5) das Weltbürgerrecht.

Das Urrecht ist der Inbegriff der Rechte, vor der Errichtung einer bürgerlichen Gesellschaft. Was sind dies für welche? 1) alle Rechte der Person; 2) das Recht auf Eigenthum überhaupt. Aber noch kein Recht auf ein wirkliches Eigenthum.

Das bürgerliche Recht ist der Inbegriff der Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft. Was sind dies für welche? Alle Rechte auf wirkliches Eigenthum und auf die Person eines Andern. Es wird nämlich wahrscheinlich bereits eine Kultur entstanden seyn, ehe es an rohen Sachen des Lebensunterhalts mangelt. Diese Kultur giebt dem Urheber derselben ein ausschließendes Recht auf die kultivirte Sache, ohne dem Urrecht eines Andern, d. i. seinem Recht auf die rohen Sachen des Lebensunterhalts als einer Bedingung ohne die nicht, Eintrag zu thun. Nun mit der Kultur beginnt sogleich das bürgerliche Recht. Es giebt folglich allererst im bürgerlichen Recht ein Recht auf wirkliches Eigenthum. Dieses wird nun durch das bürgerliche Recht selbst und das Urrecht eingeschränkt. Es kann also im Urrechte noch keine Frage und Streit vom Rechte auf wirkliches Eigenthum seyn; denn erstlich: Jeder findet da die Befriedigung der Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit, ohne etwas Ausschließendes nöthig zu haben; zweytens: mit dem Augenblick der Entstehung der Kultur beginnt auch das bürgerliche Recht. Mit der Entstehung der Kultur beginnt aber allererst das Recht auf wirkliches Eigenthum; es kann also nur im bürgerlichen

lichen Rechte die Frage vom Rechte auf wirkliches Eigenthum seyn. Die kultivirte Sache ist mein; denn die Vernunft gebietet Kultur und das sittliche Gesetz bekrundet meine Freiheit zur Eigekultur ohne Nachtheil der Freiheit des Andern, d. i. 1) seines Urrechts, d. h. der Rechte ohne welche er seine physische Existenz nicht fortsetzen kann, und auf diejenigen Sachen, welche der Mensch dazu vor aller Kultur aus der Hand der rohen Natur empfing; und 2) seiner erworbenen Rechte auf wirkliches Eigenthum. Also dasjenige, was die Kultur an den Sachen gethan hat, kann nur das Eigenthumsrecht auf dieselben begründen. Wie aber, wenn ein Mensch gar keine Sachen ohne welche er seine physische Existenz nicht fortsetzen kann, vorfände, die nicht schon durch Kultur das Eigenthum irgend Jemandes wären? Dann behält er ein Recht an das kultivirte Eigenthum des Andern, in so fern mehr da ist als dieser braucht seine physische Existenz fortzusetzen und in so fern es ihm die ersten rohen Subsistenzmittel ersetzt. Keiner hat also auf die ersten rohen und die in der Folge an die Stelle derselben tretenden kultivirten physischen Subsistenzmittel als einer Bedingung ohne die nicht, ein Recht, als in so weit er sie zur Fortsetzung

seiner physischen Existenz braucht, aber der Kultiva-
 teur hat auf diese, in so weit er sie zur Fortsetzung
 seiner eigenen Existenz braucht, das nächste Recht,
 weil die Vernunft die Kultur gebiethet und seine
 Freiheit ihm den Genuß der Kultur als Kultur aus-
 schließend macht *). In Collision also zwischen dem
 unumgänglichen Bedarf der kultivirten Sachen der
 ersten Nothwendigkeit des Andern und meinem Ue-
 berfluß daran spricht die Vernunft zu Gunsten des
 Erstern; in Collision zwischen dem unumgänglichen
 Bedarf beider zu Gunsten des Letztern. Im Fall
 des Vorhandenseyns der rohen Sachen der ersten
 Nothwendigkeit findet kein rechtlicher Anspruch auf
 den Ueberfluß der kultivirten Sachen der ersten
 Nothwendigkeit des Andern statt.

Das bürgerliche Recht ist nun entweder ein
 Einzel-Recht, oder ein Gesammt-Recht. Jenes
 ist der Inbegrif der Rechte einzelner Bürger auf

*) Aus eben dem Grunde scheint mir auch, unter
 übrigens gleichen Umständen, derjenige welcher zur
 Kultur der bürgerlichen Gesellschaft auf irgend eine
 Art beygetragen hat, im Collisionssfall ein näheres
 Anrecht zu haben als der nichts dergleichen aufzu-
 weisen hat.

einander oder auf untergeordnete Gesellschaften; dieses der Inbegriff derjenigen Rechte, welche jeder Bürger an die gesammten Mitglieder hat. Diese betreffen die Bervollkommung und den Wohlstand des Ganzen, in so ferne der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft: möglich größte negative Glückseligkeit, es erfordert. Alles dieß ist ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten. Dahin gehören alle Anstalten, welche kein Gegenstand des bürgerlichen Erwerbs seyn dürfen, entweder weil nur die Gesammtheit die entsprechende Wirkung hervorbringen kann, oder weil der Zweck ihrer höchsten Bervollkommung sich nicht mit der Tendenz des bürgerlichen Erwerbs: möglichgrößte Erhöhung der Privatglückseligkeit, verträgt. Solche Anstalten sind 1) die der Erziehung und des Unterrichts; 2) die der Vergnügungen welche kein ausschließender Antheil Eines Bürgers oder Einer oder mehrerer Classen der Bürger seyn dürfen; um das ganze Volk zu erholen und zu bilden; 3) die zum Betrieb des bürgerlichen Erwerbs, in so fern er die ganze bürgerliche Gesellschaft angeht, z. B. Herstraßen, Brücken, die Erhaltung eines angemessenen Kornpreises für die dürftigere Classe der Bürger durch Anschaffung

der

der hinlänglichen Vorräthe *); 4) die zur Unterstützung derjenigen welche keines bürgerlichen Erwerbs fähig sind. — Durch die Absonderung dieses Hauptabschnitts des bürgerlichen Rechts, nämlich der gemeinschaftlichen Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten, von dem natürlichen Staats-Recht, gewinnt man den wichtigen Vortheil, daß nun der Staats-Zweck auf den bestimmten der Sicherheit des Ur- und bürgerlichen Rechts zurückgeführt und dennoch die gemeinschaftliche Fürsorge für die allgemeine negative Glückseligkeit der Bürger rechtlich beurkundet wird.

Das Staats-Recht ist der Inbegriff der Rechte auf die Mittel und Maasregeln, welche zum Zweck haben,

*) Die bürgerliche gemeinschaftliche Verwaltung dürfte folglich den Maasstab dessen angeben, was wirklich zum Ueberfluß gehörte, und was also der Kaufmann mit Besorgung seines besten Vortheils in's Ausland bringen dürfte, ohne daß seine Unternehmung den infamirenden Namen der Aufkäuferei verdiente. Wohl mir daß ich den Ort meine Vaterstadt nennen darf, wo die Ausübung dieser Pflicht lange vor dieser wissenschaftlichen Aufstellung derselben vorhergegangen ist!

haben, die Ur- und bürgerlichen Rechte zu sichern und zu vertheidigen.

Das Völkerrecht der Inbegriff der Rechte eines Volks in Verhältnisse zu einem andern Volke.

Das Weltbürgerrecht ist der Inbegriff der Rechte aus dem Gesichtspunct des ganzen Menschengeschlechts als Einer Familie.

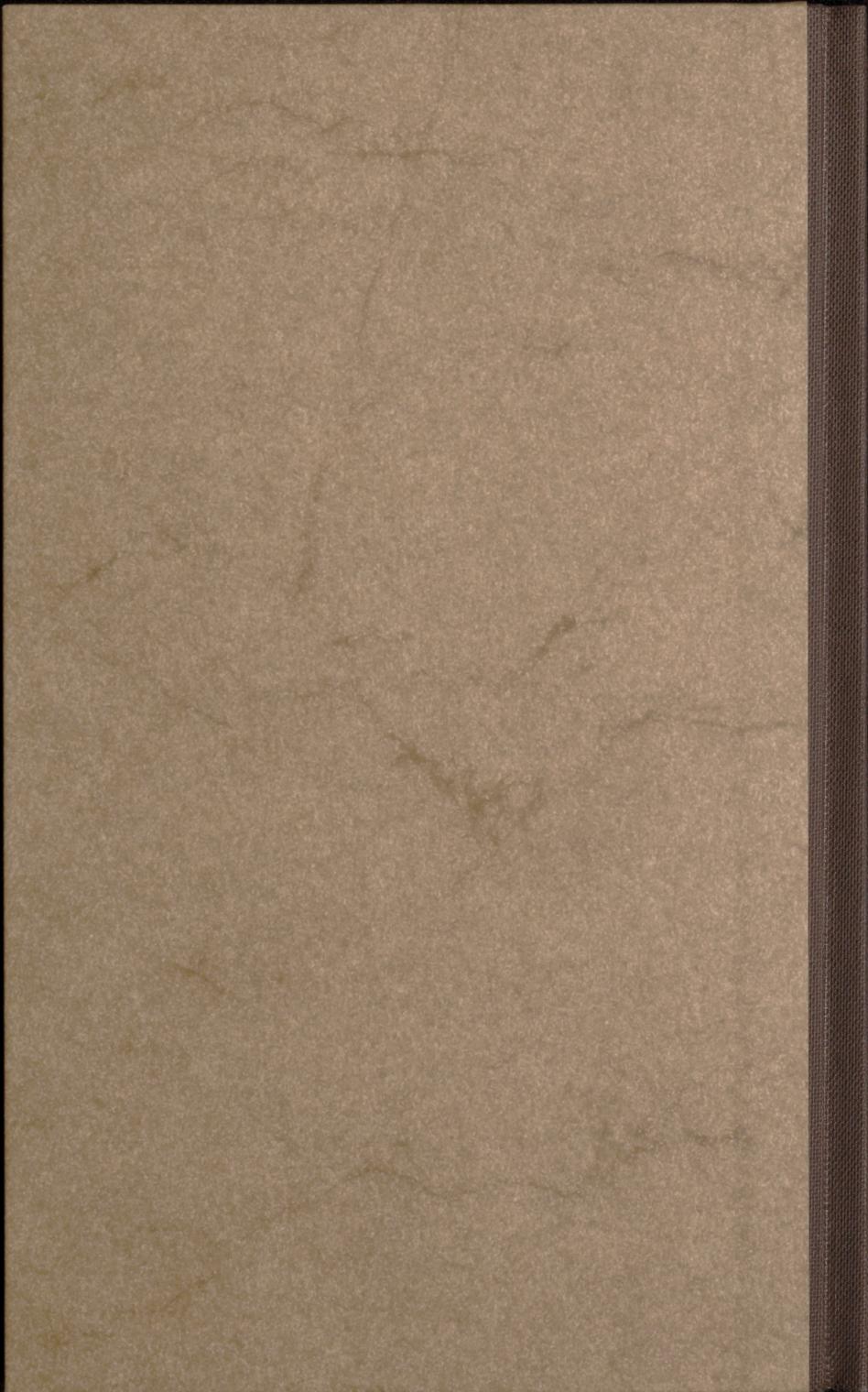
Aber nun die schwierigsten Probleme, die vielleicht noch lange nicht befriedigend aufgelöst bleiben werden: in welchem rechtlichen Verhältnisse stehen im Collisionsfall das bürgerliche Recht, das Völkerrecht und das Weltbürgerrecht mit einander ???

Nachdem der Verf. mit der Entwicklung seiner Ideen bis hieher gekommen war, war er begierig die Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre von Hrn. Kant zu lesen, um dessen Ideengang mit dem seinigen zu vergleichen. Und hier fand er S. 90. zu seinem großen Vergnügen folgende Worte: „die Unbestimmtheit in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität des äußern erwerblichen Objects macht diese Aufgabe (der einzigen, ursprünglichen äußern Erwerbung) unter allen zur schweresten sie aufzulösen. Jergend eine ursprüng-

ursprüngliche Erwerbung muß es aber indessen doch geben; denn abgeleitet kann nicht alle seyn. Daher kann man diese Aufgabe auch nicht als unauflöslich und als an sich unmöglich aufgeben. Aber, wenn sie auch durch den ursprünglichen Vertrag aufgelöst wird, so wird, wenn dieser sich nicht aufs ganze menschliche Geschlecht erstreckt, die Erwerbung doch immer nur provisorisch bleiben.“ Gerade die Lücke, welche diese kleine Schrift ausfüllen dürfte, wenn ihr Inhalt folgerecht mit den ersten Principien der practischen Vernunft wäre. Das äußere erwerbliche Object wäre alsdenn in Ansehung der Quantität sowohl als der Qualität bestimmt und man müßte erwarten, welchen Einfluß dieß auf die Bestimmung und Entwicklung der gesammten Lehre vom Eigenthumsrecht zeigen dürfte. Der Verf. wünscht daher nichts so sehr, als daß diese Darstellung seines Ideenganges über das gesammte natürliche Recht überhaupt und die Lehre von dem Eigenthumsrecht insbesondere der Prüfung dieses würdigen Philosophen unterworfen werde; so wie dieser Schrift einen geschickten Uebersetzer in die französische Sprache, um den Gegenstand derselben zur Prüfung und Ausübung vor den weisen Ausschuß der Gesetzgebung der großen Nation bringen zu können,

können, deren Mitglied, wie er sich erinnert, einſt den, wie er glaubte, frommen Wuſch äußerte, daß Jemand eine Maaßregel der dauerhaften Gleichheit des Vermögens aller Bürger erfinden möchte; wo ſich der Verf. nicht ganz irrt, ſo iſt hier mehr als Gleichheit des Vermögens aller Bürger: hier iſt auch Genuß der abwechſelndſten Mannigfaltigkeit und untergeordneten Thätigkeit des bürgerlichen Lebens, verbunden mit dem frohen Bewußtſeyn der allgemeinen Wohlthätigkeit und Gerechtigkeit.

Der Verf. nimmt hier am Schluſſe noch Gelegenheit, eine Schrift von ihm, unter dem Titel: Ueber die Völkerverträge der Griechen. Ein philoſophiſch-hiſtoriſcher Beytrag zum Griechiſchen Völkerrecht. Für Philoſophen, Geſchicht- und Alterthumsforſcher und gebildete Zeitleſer — als nächſtens erſcheinend, dem Publikum anzukündigen. Gegenwärtige Schrift wird in activer Beziehung mit derſelben ſtehen.





the scale towards document

des Naturrechts. 29

bürgerlichen Rechte zu sichern
...
... der Inbegriff der Rechte eines
... zu einem andern Volke.
... gerrecht ist der Inbegriff der
... richtspunct des ganzen Menschen-
... Familie.
... schwierigsten Probleme, die viel-
... cht befriedigend aufgelöst bleiben
... n rechtlichen Verhältnisse stehen
... s bürgerliche Recht, das Völker-
... bürgerrecht mit einander ???

Berf. mit der Entwicklung seiner
... ekommen war, war er begierig
... n Anfangsgründe der Rechtslehre
... u lesen, um dessen Ideengang
... u vergleichen. Und hier fand
... em großen Vergnügen folgende
... bestimmtheit in Ansehung der
... als der Qualität des äußern
... ts macht diese Aufgabe (der
... hen äußern Erwerbung) unter
... n sie aufzulösen. Jergend eine
... ursprüng-